

veröffentlicht. Sie warfen den Sicherheitsorganen Verletzungen der Interessen und der Würde chinesischer Bürger vor. (*Lianhe Bao*, Hongkong, 28.1.94, nach SWB, 11.2.94)

Inzwischen wurde bekannt, daß die beiden Juristen Yuan Hongbing und Wang Jiaqi Anfang März zusammen mit dem "Friedens-Charta"-Aktivisten Zhou Guoqiang verhaftet worden sind. Ihnen werden "ungesetzliche Handlungen, Unruhestiftung und Störung der sozialen Ordnung" vorgeworfen. (FAZ, 4.3.94) -hei-

\*(13)

### Bevölkerungswachstum

Nach Angaben der staatlichen Nachrichtenagentur Xinhua wird die chinesische Bevölkerung noch in diesem Jahr auf mehr als 1,2 Mrd. Menschen anwachsen. Nach den Vorgaben einer nationalen Konferenz zur Bevölkerungsentwicklung von 1981 sollte diese Marke eigentlich erst im Jahr 2000 überschritten werden. Ende 1993 hätten insgesamt 1,186 Mrd. Menschen in China gelebt, 1994 werde eine Zunahme um 15,5 Mio. erwartet. Die Geburtenkontrolle funktioniere zwar zufriedenstellend unter der Stadtbevölkerung, Teile der ländlichen Bevölkerung widersetzten sich aber weiterhin der staatlichen Bevölkerungspolitik und ignorierten die festgelegten Geburtenquoten. Schwer kontrollierbar sei der Bevölkerungszuwachs auch unter den massenhaften Zuwandern aus ländlichen Regionen in den Städten, die inzwischen jedes achte über die offiziellen Quoten hinaus geborene Kind auf die Welt bringen. (IHT, 21.2.94) -hei-

---

## Kultur

---

\*(14)

### Reform der Akademie der Sozialwissenschaften

Anläßlich einer Konferenz über die Arbeit der Akademie der Sozialwissenschaften im Jahre 1994 wurde von seiten der Akademieführung wie auch von offizieller Seite erneut der Wille zur Reform der Akademie bekräftigt. Neben der seit Jahren ins Auge gefaß-

ten Struktur- und Personalreform will man jetzt analog zur Akademie der Wissenschaften ebenfalls eine Konzentration auf bestimmte Fächer vornehmen, das Leistungsprinzip einführen und den Aufbau eines Akademiesystems vorbereiten. Wie der Präsident der Akademie der Sozialwissenschaften, Hu Sheng, in seinem Arbeitsbericht erläuterte, sei es das strategische Ziel, die Akademie zu einem nationalen Zentrum für die philosophisch-sozialwissenschaftliche Forschung auszubauen. Sie soll noch besser der Reform- und Öffnungspolitik entsprechen und auf die Bedürfnisse beim Aufbau der materiellen und geistigen Kultur des Landes ausgerichtet sein. Unter Verzicht auf die Devise, "groß und umfassend" zu sein, wolle man die personellen und finanziellen Ressourcen auf bestimmte Schwerpunktfächer und solche Disziplinen legen, wo man überlegen sei. Zugleich wolle man ein hochqualifiziertes Wissenschaftlerkontingent schaffen und überzähliges und weniger kompetentes Personal abstoßen. (Vgl. RMRB, 26.2.94; Zhongguo Xinwen She, Beijing, 21.2.94, nach SWB, 23.2.94)

Hu Sheng soll sich auf der Tagung kritisch über die Leistung der Akademie geäußert haben. Die Forschungs- und Verwaltungsergebnisse stünden in keinem Verhältnis zu der 5.000 Mann starken Institution. Leute, die jahrelang nichts geleistet hätten, sollten entlassen werden. Die durchschnittliche Zahl an Veröffentlichungen pro Jahr betrage etwa 400 Monographien, 3.000 Abhandlungen (Artikel ?) und 400 Berichte, die für Entscheidungsträger angefertigt werden. Die Akademie müsse versuchen, bessere Leistungen zu erbringen (Zhongguo Xinwen She, a.a.O.).

Zur Einführung des Leistungsprinzips soll ein entsprechendes Begutachtungssystem aufgebaut werden, und es soll speziell Forschungspersonal mittleren und jüngeren Alters herangezogen werden. Schließlich sollen Vorbereitungen zur Einführung des Akademiesystems unternommen werden, um Ansehen und Status der Akademie der Sozialwissenschaften anzuheben. Ähnlich wie bei der Akademie der Wissenschaften, nach deren Vorbild das Akademiesystem verwirklicht werde, sollen auch Wissenschaftler von außerhalb der Akademie und aus dem Ausland zu Akademiemitgliedern ernannt werden. (RMRB, 26.2.94 und Zhongguo Xinwen She, a.a.O.)

Die Reform der Akademie bezieht sich lediglich auf die Verwaltungsstrukturen und die Personalpolitik, nicht jedoch auf die Forschung selbst. Die Sozialwissenschaften sollen auch in Zukunft unter dem Vorzeichen des Marxismus stehen und sich an den Vorgaben durch Partei und Regierung orientieren. Daran wird sich nichts ändern, solange die Akademie der orthodoxen Führung eines Hu Sheng als Präsident und Wang Renzhi als Vizepräsident untersteht. -st-

\*(15)

### Hochschulreform: Studienfinanzierung und Zulassung zum Studium

Die Hochschulreform kommt in diesem Jahr an ausgewählten Universitäten und Hochschulen namentlich in zwei umstrittenen Punkten voran: 1. bezüglich der Selbstfinanzierung des Studiums durch die Studenten, 2. hinsichtlich der Erweiterung der Hochschulautonomie bei der Aufnahme neuer Studenten.

1. China will dazu übergehen, das staatlich finanzierte Studium abzuschaffen. Lediglich in einigen Mangel-fächern, u.a. Pädagogik, zahlt der Staat das Studium, ansonsten müssen die Studenten bzw. deren Eltern die Hochschulausbildung selbst finanzieren. Bei der Verwirklichung dieses Reformzieles geht die Hauptstadt mit gutem Beispiel voran. An zehn Beijinger Universitäten und Hochschulen, darunter die Beijing-Universität, die Qinghua- und Volksuniversität, das Beijinger Fremdspracheninstitut und die Zentrale Kunstakademie, müssen die Studenten, die in diesem Jahr neu zugelassen werden, Studiengebühren zahlen. Diese werden in Beijing pro Jahr 1.000 - 1.500 Yuan betragen. Bei den "alten" Studenten wird noch nach der alten Methode verfahren, d.h. sie bekommen ihr Studium vom Staat finanziert. (GMRB, 4.2.94)

2. In diesem Jahr erhalten auf Versuchsbasis acht Universitäten und Hochschulen in Shanghai und zwei in Nanjing die Genehmigung, sich ihre Studenten selbst auszusuchen. Zu ihnen zählen in Shanghai u.a. die Fudan-, Jiaotong- und Tongji-Universität sowie in Nanjing die Nanjing- und die Dongnan-Universität, die beide in Shanghai versuchsweise Büros zur Aufnahme von Studienbewerbern eröffnet haben. Die zehn Versuchshochschulen dürfen

die Prüfungsfächer und Prüfungsnormen für die Bewerber selbst festlegen. Ein Teil der Bewerber kann auf Vorschlag oder durch besondere Wahl aufgenommen werden. Außer diesen müssen alle Bewerber an den zur gleichen Zeit stattfindenden einheitlichen Aufnahmeprüfungen teilnehmen. Dabei dürfen an den Versuchshochschulen nicht weniger als drei Fächer geprüft werden. (Bei den nationalen Hochschulaufnahmeprüfungen werden vier Fächer geprüft.) Unter der Voraussetzung, daß sich die Versuchshochschulen bei der Zulassung von Bewerbern auf deren Leistungen in den allgemeinen Aufnahmeprüfungen stützen, können sie die Regeln durchbrechen und Bewerber aufgrund spezieller Fähigkeiten aufnehmen. Die von den Hochschulen in eigener Regie aufgenommenen Studenten müssen Studiengebühren zahlen. Diese dürfen nicht höher liegen als die im vergangenen Jahr in Shanghai für Selbstzahler festgelegten Gebühren. Besonders bedürftige Studenten können unterstützt werden. (GMRB, 8.2.94; RMRB, 23.2.94)

Während die erste Reformmaßnahme den Staatshaushalt entlasten soll, geht es bei der zweiten Maßnahme darum, das starre Zulassungssystem zu durchbrechen. Bisher hatte der Staat das Monopol über die Vergabe der Studienplätze inne. Allerdings war es den Hochschulen seit einigen Jahren gestattet, selbstzahlende Studenten in eigener Regie aufzunehmen, wenn sie die staatliche Aufnahmequote erfüllt hatten und noch zusätzliche Kapazität vorhanden war (vgl. dazu C.a., 1988/4, Ü 19). Grundsätzlich gilt diese Vorschrift noch, jedoch ist nicht erkennbar, wie weit sie für die zehn Versuchshochschulen auch noch gültig ist. Wahrscheinlich unterliegen sie nicht mehr dem staatlichen Zuteilungssystem, sondern sind in der Auswahl ihrer Studienbewerber frei. Dies würde auf der einen Seite bedeuten, daß sich der Staat allmählich (vorerst nur versuchsweise) aus der Verantwortung zurückzieht und damit auch ein Kontrollinstrument aufgibt. Als ein solches benutzte der Staat in der Vergangenheit die Vergabe von Studienplätzen mehrfach, indem er beispielsweise die Zulassungsquote herabsetzte, wie es nach dem 4. Juni 1989 geschah. Auf der anderen Seite bedeutet die neue Form der Zulassung zum Hochschulstudium eine Diversifizierung der Studienmög-

lichkeiten. Sie gibt sowohl den Hochschulen als auch den Studenten mehr Wahlmöglichkeiten und damit mehr Freiheit. Damit verbunden wird es allerdings auch zu größerer Ungleichheit bezüglich der Bildungschancen kommen, denn am einfachsten wird die Zulassung für solche Studenten sein, deren Familien die Studiengebühren bezahlen können oder die ihr Studium von dritter Seite finanziert bekommen. Bedürftige Studienbewerber müssen sich also um ein Stipendium oder Darlehen bemühen. Hinzu kommt, daß sich die besten Universitäten die besten Studenten aussuchen können, wodurch die bereits gegebene Hierarchisierung der Hochschullandschaft (Schwerpunktuniversitäten) weiter voranschreiten wird. -st-

\*(16)

#### **Maßnahmen gegen vorzeitigen Schulabbruch**

In China soll bis zum Ende des Jahrhunderts das Problem des vorzeitigen Schulabbruchs aufgrund von Armut gelöst sein. Die Bemühungen sollen dazu beitragen, bis zur Jahrhundertwende die neunjährige Schulpflicht in ganz China im wesentlichen zu verwirklichen. Diese Ziele wurden auf der vierten nationalen Arbeitstagung über das "Projekt Hoffnung" gesteckt, die Ende Januar in Beijing stattfand (RMRB, 1.2.94). Das Projekt war 1989 vom Kommunistischen Jugendverband ins Leben gerufen worden, um Kindern, die aus finanziellen Gründen die Schule vorzeitig verlassen müssen, die Rückkehr in die Schule zu ermöglichen (vgl. C.a., 1992/11, Ü 22). Um das Projekt voranzubringen, soll in diesem Jahr eine besondere Aktion gestartet werden: In ganz China sollen in den Städten und Gemeinden gutsituierte Familien motiviert werden, jeweils ein in rückständigen Gebieten und ärmlichen Verhältnissen lebendes Kind zu unterstützen, damit es in die Schule zurückkehrt. Die Aktion soll auf freiwilliger Basis laufen. Insgesamt will das "Projekt Hoffnung" in diesem Jahr mindestens eine Million Kinder, die die Schule vorzeitig verlassen haben, in die Schule zurückführen. (RMRB, 1.2.94)

Jedes Jahr sollen etwa eine Million Kinder aus ärmlichen Verhältnissen die Schule abbrechen. Seit seinem Bestehen wurden für das Projekt über

200 Mio. Yuan aus dem In- und Ausland gespendet und 540.000 Schulabbrechern die Rückkehr in die Schule ermöglicht (XNA, 2.2.94). Wenn allein in diesem Jahr doppelt so vielen Kindern geholfen werden soll wie in den vergangenen vier Jahren insgesamt, so wird deutlich, welche Anstrengungen nötig sein werden, um das Ziel zu erreichen.

Daneben soll es Schulabbrechern, die aus anderen als finanziellen Gründen vorzeitig die Schule abbrechen und die somit nicht unter das "Projekt Hoffnung" fallen, an den Kragen gehen. Die Hauptstadt hat kürzlich "Maßnahmen (*banfa*) der Stadt Beijing zur Durchführung des Schulpflichtgesetzes der VR China" erlassen, denen zufolge die Eltern von schulpflichtigen Kindern, die nicht eingeschult worden sind oder die Schule vorzeitig abbrechen, bestraft werden. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten solcher Kinder sollen vom zuständigen Wohnviertelbüro oder der zuständigen örtlichen Regierung kritisiert und zurechtgewiesen werden; wenn dies nichts hilft, werden Geldstrafen von 200 bis 5.000 Yuan erhoben. (RMRB, 21.2.94) Unterweisung und Geldstrafen sind auch in den Durchführungsbestimmungen zum Schulpflichtgesetz vom 1.4.92 bei Nichtbeachtung der Schulpflicht vorgesehen (vgl. C.a., 1992/4, Ü 16), ohne daß allerdings die Höhe der Geldstrafen genannt worden sei. Für die konkrete Ausgestaltung der Bestimmungen sind die Provinzregierungen zuständig. Insofern werden die Provinzen dem Beispiel Beijings folgen und demnächst eigene Maßnahmen zur Unterbindung des Schulabbruchs festlegen. In der Hauptstadt selbst ist die neunjährige Schulpflicht weitgehend verwirklicht. -st-

\*(17)

#### **Ausweitung des Erziehungsfernsehens in unterentwickelte Gebiete**

Das Übertragungsnetz des chinesischen Erziehungsfernsehens über Satellit, das größte Netz der Welt, hat sich in den letzten Jahren auch in den unterentwickelten sowie in den Grenz- und Minderheitegebieten stark ausgedehnt. So soll in Yunnan, einer Provinz mit relativ hohem Anteil nationaler Minderheiten, so gut wie jeder Kreis eine Fernsehstation für Erziehungsfernsehen eingerichtet haben. In

Shanxi, Jiangxi und Sichuan haben über 50 Prozent aller Kreise solche Stationen; in Ningxia, dem autonomen Gebiet der Hui, werden bereits über 70 Prozent der Bevölkerung durch Erziehungsfernsehen erreicht. In Tibet sind 100 Bodenempfangsstationen gebaut worden, die in tibetischer Sprache Sprach- und Rechenkurse für Grundschüler ausstrahlen, die von der Chinesischen Erziehungsfernsehstation stammen. (GMRB, 3.2.94) Durch das Erziehungsfernsehen, so heißt es in dem Bericht weiter, würden gerade den unterentwickelten Gebieten, die lange Zeit sehr abgeschlossen waren, neue Möglichkeiten der Berufs- und Lehrerbildung eröffnet. So sollen im Jahre 1992 im Rahmen der UNICEF-Lehrerfernsehbildung, die in 26 Kreisen Chinas durchgeführt wurde, über 30.000 Personen an dem Ausbildungsprogramm teilgenommen haben, darunter 17,68 Prozent Lehrer, die nationalen Minderheiten angehören. Es werden einige Beispiele genannt, die belegen sollen, daß der Anteil der Lehrer, die aufgrund der Fernausbildung die erforderliche Qualifikation erreichten, deutlich angestiegen ist. Im Einzelfall mögen dies Erfolge sein, doch sind diese Erfolge nur punktuell; sie zeigen die Anstrengungen, die unternommen werden, um insbesondere in den unterentwickelten Gebieten die Lehrerbildung zu verstärken, aber sie können nicht darüber hinwegtäuschen, daß - insgesamt gesehen - das Problem des Mangels an qualifizierten Lehrern speziell in den Minderheitsgebieten noch keineswegs gelöst ist.

Das Erziehungsfernsehen spielt auch für die Vermittlung praktischer Arbeitstechniken eine große Rolle, und zwar nicht nur in den unterentwickelten, sondern auch in den entwickelten Regionen. Dem Bericht zufolge sollen bis Ende 1995 70 Prozent aller Kreise Erziehungsfernsehstationen eingerichtet haben, und 70 Prozent aller Schulen in Gemeinden und Kleinstädten sollen Erziehungsfernsehprogramme sehen können. In den nächsten ein bis zwei Jahren sollen auch in den großen und mittleren Städten beschleunigt Erziehungsfernsehstationen gebaut werden. Diese sollen dann zunehmend im Verbund Bildungsprogramme ausstrahlen (ebd.). Erziehungsprogramme über Fernsehen sind in China vor allem wegen der im Vergleich zur regulären Erziehung niedrigeren Kosten sinnvoll. Hinzu kommt, daß über Satellit auch

entfernte Gegenden erreicht werden können. Insofern wird diese rationale Alternative zur regulären Bildung auch in Zukunft weiter gefördert werden. -st-

\*(18)

#### **Vorschriften über religiöse Aktivitäten von Ausländern und über religiöse Versammlungsstätten**

Am 31. Januar 1994 unterzeichnete Ministerpräsident Li Peng zwei das religiöse Leben in China betreffende Dokumente des Staatsrates: I. die "Verwaltungsvorschriften für religiöse Aktivitäten von Ausländern auf dem Territorium der VR China" und II. die "Verwaltungsbestimmungen für religiöse Versammlungsstätten". Beide Dokumente traten mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft (RMRB, 6.2.94). Der Wortlaut beider Vorschriften wurde in der *Volkszeitung* am 8.2.94 veröffentlicht (engl. Übers. nach Xinhua Inlanddienst, 5.2.94 in SWB, 10.2.94; dt. Übers. in: *China heute*, 1994/1, S. 7-9).

I.

In den aus 13 Artikeln bestehenden "Verwaltungsvorschriften für religiöse Aktivitäten von Ausländern auf dem Territorium der VR China" wird Ausländern in China auf der einen Seite die Freiheit zur Ausübung ihrer Religion garantiert (Art.2). So dürfen Ausländer nicht nur an religiösen Aktivitäten und an Zeremonien teilnehmen, die von chinesischen Amtsträgern abgehalten werden (Art.5), sondern sie dürfen auf Einladung religiöser Organisationen auf oder oberhalb der Provinzebene in religiösen Versammlungsstätten auch predigen (Art.3). Sogar bis zur Kreisebene hinab dürfen sie religiöse Aktivitäten an offiziell dafür anerkannten Stätten durchführen, dann allerdings nur für ausländische Teilnehmer (Art.4). Auf der anderen Seite werden Ausländern bei der Religionsausübung genaue Grenzen gesetzt. Religiöse Druckerzeugnisse, Ton- und Videokassetten sowie andere religiöse Gegenstände dürfen nur nach China eingeführt werden, sofern sie für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind. Alles, was über den Eigenbedarf hinausgeht, wird entsprechend den chinesischen Zollvorschriften behandelt. Es ist jedoch verboten, religiöse Druckerzeugnisse, Ton- und Videokassetten mitzubringen, "deren Inhalt den öffent-

lichen Interessen der chinesischen Gesellschaft schadet" (Art.6). Bei der Ausübung religiöser Aktivitäten müssen sich Ausländer an die chinesischen Gesetze halten, d.h. sie dürfen keine religiösen Organisationen, Religionsbüros, religiöse Versammlungsstätten oder religiöse Schulen auf chinesischem Boden gründen. Auch ist es ihnen nicht gestattet, unter Chinesen Religionsanhänger zu gewinnen, religiöses Personal zu ernennen und andere Missionstätigkeiten auszuüben (Art.8). Bei Verletzung dieser Vorschriften werden die betr. Ausländer von den zuständigen Stellen bestraft. Die Strafen reichen von Verwarnungen bis hin zu strafrechtlichen Verfolgungen (Art.9). Diese Bestimmungen gelten auch für ausländische Organisationen auf chinesischem Territorium (Art.10) und für im Ausland lebende chinesische Staatsbürger sowie Bewohner Taiwans, Hongkongs und Macaos bei Aufenthalt in der VR China (Art.11).

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, daß religiöse Aktivitäten von Ausländern in der VR China jetzt auf eine formale, quasi gesetzliche Grundlage gestellt worden sind. Nicht selten waren sie in der Vergangenheit behördlicher Willkür ausgesetzt. Diese ist zwar auch durch die neuen Vorschriften nicht völlig ausgeschlossen; so läßt vor allem die Bestimmung, daß Ausländer kein religiöses Schrifttum und keine religiösen Kassetten einführen dürfen, deren Inhalt den öffentlichen Interessen der chinesischen Gesellschaft schadet, breiten Raum für unterschiedliche Auslegungsmöglichkeiten. Auch ist nicht definiert, was z.B. strafbare Handlungen sind. Andere Bestimmungen jedoch haben eindeutigen Charakter, so vor allem die Verbote, religiöse Organisationen, Büros, Schulen, Kirchen u.ä. zu gründen, Anhänger auszubilden, religiöses Personal zu ernennen oder Mission zu betreiben. Diese Verbote gelten seit den fünfziger Jahren, als die VR China die Kontakte zu ausländischen Religionsgemeinschaften abbrach. Erst in der Reformphase konnten deren Vertreter in China wieder Kontakte knüpfen, allerdings nur unter Respektierung der genannten Verbote. Auf alle Aktivitäten, die direkt oder indirekt mit Mission - zumal christlicher - zu tun haben, reagiert China äußerst empfindlich, weil diese als Einmischung des Auslands in die inneren Angelegenheiten betrachtet wird. Dies hat zu einem großen Teil

historische Gründe, weil sich speziell das Christentum im 19. Jh. im Verein mit den westlichen Mächten an der Beschneidung der Souveränität Chinas beteiligte.

Bei der Bewertung des Dokumentes sollte man nicht nur die Restriktionen sehen. Darauf wird gerade von Expertenseite hingewiesen (s. z.B. *China heute*, 1994/1, S.4). Immerhin ist es Ausländern gestattet, auf Einladung religiöser Organisationen auf Provinzebene in China zu predigen. In anerkannten Kirchen dürfen sie vor Ausländern auch auf der Ebene darunter, also auf Kreisebene, Gottesdienst abhalten.

Vergleicht man diese Vorschriften mit den im September 1990 in Xinjiang erlassenen Bestimmungen über religiöse Aktivitäten und religiöses Personal (vgl. C.a., 1990/10, Ü 29), so läßt sich feststellen, daß diese insgesamt einen restriktiveren Charakter haben. Die Xinjianger Bestimmungen gelten in erster Linie für islamische Aktivitäten, und da in Xinjiang Religion und Ethnizität eng miteinander verknüpft sind und dort das Problem der Kontakte zu den Glaubensbrüdern der Nachbarländer die Gefahr separatistischer Bestrebungen birgt, werden dort alle Kontakte zu religiösen Organisationen des Auslands äußerst argwöhnisch betrachtet und sind daher verboten. Abgesehen davon, daß auch in Xinjiang Ausländer keine Mission betreiben und kein religiöses Material verteilen dürfen, ist es ausländischen Gläubigen nicht gestattet, dort zu predigen. Vor diesem Hintergrund sind die neuen Vorschriften für religiöse Aktivitäten von Ausländern auf chinesischem Boden nicht so negativ zu bewerten, wie sie auf den ersten Blick erscheinen mögen.

II.  
Die "Verwaltungsbestimmungen für religiöse Versammlungsstätten" umfassen 20 Artikel. Sie wurden erlassen, um "normale religiöse Aktivitäten" und die "legitimen Rechte und Interessen religiöser Versammlungsstätten" zu schützen (Art.1). Sie beziehen sich auf Tempel, Klöster, Moscheen, Kirchen und andere etablierte Stätten für religiöse Aktivitäten; alle diese Einrichtungen müssen registriert sein (Art.2). Den religiösen Versammlungsstätten wird die selbständige Verwaltung durch die jeweilige religiöse Organisa-

tion zugebilligt; niemand darf ihre legitimen Rechte und normalen Aktivitäten innerhalb der Stätte beeinträchtigen (Art.3). Bei religiösen Aktivitäten sind die Gesetze und Vorschriften zu respektieren; niemand darf religiöse Versammlungsstätten für Aktivitäten benutzen, die "die staatliche Einheit, die Einigkeit der Nationalitäten und die gesellschaftliche Stabilität zerstören, die der Gesundheit der Bürger schaden und das staatliche Erziehungssystem behindern". Religiöse Versammlungsstätten dürfen nicht von Organisationen oder Einzelpersonen aus dem Ausland kontrolliert werden (Art.4). Sowohl das ständige Personal als auch Gäste, die sich vorübergehend dort aufhalten, müssen die staatlichen Vorschriften der Einwohnermeldepflicht einhalten (Art.5). Die Stätten dürfen Spenden von Gläubigen entgegennehmen; Spenden von ausländischen Organisationen oder Einzelpersonen müssen entsprechend den staatlichen Vorschriften behandelt werden (d.h. sie unterliegen staatlicher Kontrolle) (Art.6). Innerhalb der Stätte dürfen religiöse Waren, Kunst und Druckerzeugnisse verkauft werden (Art.7). Art.8-10 behandeln Einzelheiten über Besitz, Einkommen und Nutzungsrechte der religiösen Stätten. Umund Neubauten ebenso wie Einrichtung von Geschäften und anderen Dienstleistungszentren bedürfen der Genehmigung der Religionsabteilungen der Volksregierungen auf Kreisebene und darüber (Art.11). Diese haben auf die Einhaltung dieser Bestimmungen zu achten (Art.13) und bei deren Verletzung einzuschreiten - entweder in Form von Verwarnungen oder Entzug der Registrierung; in schweren Fällen sollen die jeweiligen Volksregierungen eingreifen (Art.14). Die drei folgenden Artikel regeln das Vorgehen bei Disziplinarmaßnahmen und Strafen bzw. bei ungerechtfertigtem Vorgehen. Art.18 gibt den Provinzregierungen die Möglichkeit, eigene Durchführungbestimmungen zu diesen Bestimmungen entsprechend der jeweiligen konkreten Situation zu formulieren.

Diese Bestimmungen sichern dem Staat aufgrund des Registrierungs-zwangs die Kontrolle über alle religiösen Versammlungsstätten. Damit sind beispielsweise die zahllosen protestantischen Hauskirchen, ganz zu schweigen die nichtoffizielle, papsttreue katholische Kirche, illegal. Zudem ma-

chen die Bestimmungen deutlich, daß sie in erster Linie Einmischungen von außen vorbeugen sollen. Dies gilt insbesondere für islamische Gruppen, auf die Art.4 gemünzt zu sein scheint. Es gilt aber auch für christliche Kirchen aus dem Ausland, die offiziell beispielsweise keine Spenden für religiöse Zwecke geben dürfen, sondern nur für Entwicklungsprojekte. Doch die Bestimmungen sind keineswegs nur an die Adresse ausländischer Religionsgemeinschaften gerichtet, sondern autorisieren den Staat auch zur Überwachung daoistischer und buddhistischer Tempel und Klöster. Bei ihnen wird der Staat eingreifen, wenn er die Gefahr einer Untergrabung der Parteiautorität sieht, z.B. durch die Aktivitäten religiöser Geheimgesellschaften oder wenn der Parteiideologie widersprechender Aberglaube im Spiel ist, etwa bei exorzistischen Praktiken, wie sie bisweilen von Daoisten durchgeführt werden, oder bei Verbreitung von entsprechendem Schrifttum. -st-

\*(19)

#### Verhaftung ausländischer Christen

Nur wenige Tage nach Verkündung der neuen Vorschriften über religiöse Aktivitäten von Ausländern auf chinesischem Territorium wurden in China sieben ausländische christliche Missionare verhaftet, drei Amerikaner, zwei Indonesier und zwei Hongkong-Chinesen. Sie wurden am 11.2. in der Provinz Henan festgenommen, vier Tage von den Behörden verhört und am 15.2. nach Hongkong abgeschoben (IHT, 16. u. 18.2.94; NZZ, 18. u. 19.2.94). Von offizieller chinesischer Seite wurden ihnen "illegale religiöse Aktivitäten" vorgeworfen, die gegen die neu erlassenen Vorschriften verstießen (so ein Sprecher des Außenministeriums, vgl. XNA, 18.2.94). Offensichtlich hatten sie Mission betrieben oder an nicht nenehmigten Plätzen gepredigt. In der westlichen Presse hat der Fall großes Aufsehen erregt, wohl weil er dazu angetan ist, im Zusammenhang mit den jüngst erlassenen Vorschriften eine strengere Politik gegenüber dem Christentum zu prognostizieren. Selbst das US State Department sprach eine Warnung aus und drohte, daß sich die Festnahme der Geistlichen negativ auf die im Sommer anstehende Verlängerung der Meistbegünstigung im Handel mit China auswirken könne (NZZ, 19.2.94). Damit wird der Fall unnötig

hochgespielt, während andere Fälle, die immer wieder wegen nicht gemeldeter Aktivitäten vorkommen, nicht bekannt werden. Im übrigen handelte es sich bei den sieben Geistlichen nicht um Vertreter von in China fest etablierten Kirchen, sondern um Pfingstler (SCMP, 17.2.94), die sich mit ihren Erweckungsmethoden den Argwohn der chinesischen Behörden zugezogen haben mögen. -st-

\*(20)

#### Neue Bestimmungen für Eheregistrierung

Kürzlich wurden in China neue Bestimmungen für die Verwaltung der Eheregistrierung erlassen. Sie ersetzen das Gesetz über Eheregistrierung vom 15.3.1986. Den Wortlaut der 34 Artikel umfassenden neuen Vorschriften veröffentlichte die *Volkszeitung* am 27.2.1994. Ihr Ziel liegt vor allem darin, eine wirksamere Kontrolle über Eheschließungen auszuüben, um insbesondere Frühehen, die als illegal gelten, zu unterbinden. Im Ehegesetz von 1980 wird das Heiratsalter für Frauen auf 20 und für Männer auf 22 Jahre festgelegt. In der Praxis soll es allerdings höher liegen; es wird empfohlen, daß die Partner bei der Eheschließung zusammen nicht unter 50 Jahre alt sind. Die Spätehe macht einen wichtigen Bestandteil der offiziellen Familienplanungspolitik aus.

Den Bestimmungen zufolge müssen Eheschließungen, Ehescheidungen und Wiederheirat chinesischer Bürger auf chinesischem Territorium registriert werden (Art.2). Zuständig sind die Zivilverwaltungsorgane von der Kreisebene an aufwärts (Art.4). Die Registrierung selbst wird in Städten von den Bezirksämtern, in Städten ohne Bezirke von den Ämtern für Zivilverwaltung und auf dem Lande von den Gemeindeverwaltungen vorgenommen (Art. 5). Die Registrierungsorgane haben folgende Aufgaben: 1. Durchführung der Eheregistrierung; 2. Aushändigung der Heiratsurkunde; 3. Regelung illegaler Heiratspraktiken entsprechend dem Gesetz; 4. Propagierung des Ehegesetzes und der damit zusammenhängenden Vorschriften sowie zivilisierter Heiratsbräuche (Art.6). Das Personal soll fachlich auf Kreisebene und darüber geschult werden und muß eine formale Qualifikation haben (Art.7).

Zu den Papieren, die bei Beantragung einer Heirat eingereicht werden müssen, gehören neben dem Nachweis der Haushaltsregistrierung und dem Personalausweis eine Bescheinigung der jeweiligen Arbeitseinheit oder des Einwohnerkomitees, daß die Ehevoraussetzungen erfüllt sind, sowie in den Orten, wo eine voreheliche Gesundheitsuntersuchung durchgeführt wird, ein Gesundheitszeugnis (Art.9).

Die zuständigen Stellen müssen die Eheregistrierung verweigern, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

1. wenn das vorgeschriebene Heiratsalter nicht erreicht ist;
2. wenn die Ehe nicht freiwillig geschlossen wird (also bei Zwangs- oder Kaufehen usw.);
3. bei Bigamie;
4. bei Blutsverwandtschaft;
5. bei Vorliegen einer Krankheit, für die das Gesetz eine Heirat ganz oder zeitweise verbietet. (Art.12)

Bei Ehescheidungen müssen außer der Bescheinigung über die Haushaltsregistrierung und dem Personalausweis ein Empfehlungsschreiben der Arbeitseinheit oder des Einwohnerkomitees, eine Vereinbarung über die Scheidung und die Heiratsurkunde vorgelegt werden (Art.14). Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, müssen die Registrierungsorgane dem Scheidungsgesuch innerhalb eines Monats nach Antragstellung entsprechen. Eine Scheidung wird abgelehnt, wenn einer der folgenden Gründe gegeben ist:

1. wenn nur eine Seite die Scheidung verlangt;
2. wenn beide Seiten die Scheidung wollen, jedoch in Fragen wie Kindererziehung, Unterhalt, Vermögen und Schulden keine Einigung erzielt worden ist;
3. wenn eine oder beide Seiten eingeschränkte oder gar keine zivilrechtliche Handlungsfähigkeit besitzen;
4. wenn die Eheschließung nicht ordnungsgemäß registriert ist. (Art.18)

Die übrigen Artikel regeln das Führen der Eheregister, das Ausstellen der Urkunden sowie die Überwachung und Kontrolle. Hier ist vor allem Art.24 wichtig, der besagt, daß die ehelichen Beziehungen von Bürgern, die dem Namen nach als Eheleute zusammenleben, die aber entweder das gesetzliche Heiratsalter noch nicht erreicht haben oder die sich nicht ordnungsgemäß haben registrieren lassen, ungültig sind und keinen gesetzlichen Schutz erhalten.

Mit den Bestimmungen für die Eheregistrierung sollen vor allem "illegale" Ehen verhindert werden, d.h. Ehen, die nicht den Vorschriften des Ehegesetzes entsprechen. Unter den zehn Millionen Ehen, die jedes Jahr neu geschlossen werden, sollen 2 Millionen illegal sein. Bei dem weitaus überwiegenden Teil von diesen, nämlich bei 1,6 Millionen, handelt es sich um Frühehen (XNA, 25.2.94, nach SWB, 10.3.94). Diese stehen deshalb an der Spitze der Gründe für die Verweigerung eines Ehegesuchs. Die weiteren Gründe ergeben sich aus sog. "feudalistischen" Heiratspraktiken, wie sie im traditionellen China üblich waren und wie sie sich in manchen Gegenden Chinas bis heute gehalten haben, nämlich die Zwangs- und Kaufehe, die teilweise wiederaufleben, Heirat unter Blutsverwandten, die insbesondere in abgeschlossenen Gegenden vorkommt, und Bigamie. Von Bedeutung ist auch der an letzter Stelle genannte Grund, daß bei bestimmten Krankheiten nicht geheiratet werden darf. Diese Bestimmung ist vor dem Hintergrund des geplanten Eugenikgesetzes zu sehen, dessen Entwurf im Dezember 1993 vorgelegt wurde (vgl. C.a., 1993/12, Ü 20). Während laut Ehegesetz die Heirat untersagt ist, wenn ein Partner unter einer Krankheit leidet, die ihn aus medizinischer Sicht eheuntauglich macht, konkretisiert der Entwurf des Eugenikgesetzes die Krankheiten, bei denen nicht geheiratet werden darf, wie folgt: Hepatitis, Geschlechts-, Geistes- und psychische Krankheiten, darunter Schizophrenie und schwere Psychosen, wie etwa manisch-depressive Psychosen. Durch diese Bestimmungen wird die Eheregistrierung zu einem Instrument der Bevölkerungspolitik mit dem Ziel, die Zahl der Geburten einzuschränken und durch Ausschaltung erblich bedingter Krankheiten die "Qualität" der Geburten zu verbessern. -st-

\*(21)

#### Verschärfte Kontrolle über Fernsehempfang aus dem Ausland

Ende Februar 1994 hat das Ministerium für Rundfunk, Film und Fernsehen ausführliche Durchführungsbestimmungen zu den vom Staatsrat im Oktober 1993 verkündeten "Bestimmungen über die Kontrolle von Bodeninstallationen zum Empfang von Satellitenfernsehen" (s. dazu C.a., 1993/10, Ü 23) erlassen. Den Durchführungsbe-

stimmungen zufolge können alle Einheiten Installationen für den Empfang von Satellitenfernsehen beantragen, allerdings nur für Inlandprogramme. Der Empfang von Programmen aus dem Ausland bleibt auf wenige Ausnahmen beschränkt, wie in den Bestimmungen von 1993 festgelegt. Durch ein umfangreiches Lizenzsystem, dem sowohl Anwender als auch Importeure, Hersteller, Händler und Installateure unterworfen sind, aber auch durch genaue Prüfverfahren der Empfangsvorrichtungen soll verhindert werden, daß die chinesische Bevölkerung ungehindert ausländische Fernsender empfangen kann. Der Empfang ausländischer Programme ist vor allem an öffentlich zugänglichen Plätzen verboten, wie z.B. in Bahnhöfen, Häfen, Flughäfen, Geschäften, Kinos oder Diskos.

Durch die strengen Vorschriften für den Empfang ausländischer Sender sollen kulturelle und politische Einflüsse aus dem Ausland von der chinesischen Bevölkerung ferngehalten werden. In der Praxis wird dies immer schwieriger, zumal ganz China über Satellit von ausländischen Fernsehern erreicht werden kann. Einer der wichtigsten ist das in Hongkong ansässige Fernsehunternehmen Star Television, das der Medienzar Rupert Murdoch im vergangenen Jahr mehrheitlich übernahm. Über ASIASAT-1 strahlt es fünf Programme über Asien aus, darunter ein chinesisches. Inzwischen zeigen die großen Fernsehunternehmen der Welt zunehmend Interesse am asiatischen Markt, der als der zukunftsreichste beurteilt wird. (*Le Monde Diplomatique*, 26.1.94) Wie weit die chinesischen Behörden den Drang nach Zugang zu den ausländischen Fernsehangeboten unterdrücken können, ist fraglich. Allein im Jahre 1992 sollen in China 500.000 Satellitenschüsseln verkauft worden sein (ebd.); es ist kaum anzunehmen, daß es 1993 weniger waren. Die geringe Wirksamkeit der Kontrollvorschriften macht das Beispiel Tibet deutlich, wo der Empfang von BBC und Star TV weitverbreitet zu sein scheint. Aufgrund mangelnder Kontrolle in den letzten Jahren sind dort Vorrichtungen für den Empfang von Satelliten- und Kabelfernsehen angeblich ungehindert gebaut worden. Deshalb haben die tibetischen Behörden jetzt eine umfassende Inspektion und Registrierung angeordnet. Alle Einheiten, die aus-

ländische Sender empfangen können, müssen den Empfang sofort einstellen und sich neu um eine Lizenz zum Empfang von Auslandssendern bewerben. (Tibet TV, Lhasa, 9.3.94, nach SWB, 11.3.94) -st-

---

## Außenwirtschaft

---

\*(22)

### Zhu Rongji zu Wirtschaftsgesprächen in Japan

Die neuntägige Reise des stellvertretenden Ministerpräsidenten Zhu Rongji nach Japan Ende Februar d.J. soll der weiteren Vertiefung der wirtschaftlichen Kooperation zwischen beiden Ländern dienen. Begleitet wurde Zhu Rongji von einer hochrangigen 30-köpfigen Delegation, zu denen auch Vizeminister und Vizegouverneure der Zentralbank zählten. (NZZ, 25.2.94) Auf der japanischen Seite waren u.a. Gespräche mit dem Minister für Internationalen Handel und Industrie, dem Finanzminister sowie dem Außenminister vorgesehen. Außerdem will Zhu Rongji mit den Präsidenten von Mitsubishi Corp. und Sumitomo sprechen. Vermutet wird in diesem Zusammenhang, daß Zhu Rongji Elemente der japanischen Unternehmenspolitik und der japanischen Industriepolitik auch in China einführen will. Beide Unternehmen haben bereits seit langem gute Kontakte zu China. (IHT, 24.2.94)

In einer Ansprache vor rund 1.000 japanischen Geschäftsleuten wies Zhu Rongji am 24.2.94 auf die wirtschaftlichen Erfolge Chinas seit der Wirtschaftsreform hin. Die von der Zentralregierung Mitte 1993 verfolgte Beschränkung des Geldmengenwachstums nannte Zhu Rongji erfolgreich, obwohl noch einige Probleme wie Inflation und defizitäre Staatsunternehmen beständen. Mit Blick auf die Bankenreform wies der stellvertretende Ministerpräsident darauf hin, daß diese schrittweise mit der Umgestaltung der staatseigenen Verlustunternehmen gehen muß, da diese auf günstige Kredite in der Phase ihrer Anpassung an Marktbedingungen angewiesen seien. (Xinhua News Agency, Beijing, in English, 24.2.94)

Chinesischen Zollstatistiken (!) zufolge belief sich das bilaterale Handelsvolumen 1993 auf insgesamt 39 Mrd.US\$, ein Anstieg um 53,9% gegenüber 1992. Importe aus Japan erhöhten sich im letzten Jahr um 70% und betragen 23,25 Mrd.US\$, während China die Exporte nach Japan um 35,1% auf 15,78 Mrd.US\$ steigern konnte. Damit wies China nach eigenen Angaben ein Handelsbilanzdefizit von 7,5 Mrd.US\$ auf. (Zhongguo Xinwen She News Agency, Beijing, in English, 22.2.94; nach SWB, 2.3.94) Japanische Statistiken beziehen die Re-Exporte aus Hongkong in ihre Berechnung jedoch mit ein und kommen so auf ein wesentliches höheres bilaterales Handelsvolumen und auf ein chinesisches Defizit von nur rd. 1 Mrd.US\$ (NZZ, 25.2.94)

Ein wichtiger Grund für den Besuch Zhu Rongjis waren ebenfalls Gespräche über das vierte Yen-Kreditprogramm. Dieses soll ab April 1986 von einer fünfjährigen Kreditperiode in zwei Zeiträume von jeweils drei und zwei Jahren aufgespalten werden. China wurde aufgefordert, so früh wie möglich eine Projektliste über die mit japanischen Krediten finanzierten Vorhaben vorzulegen, wobei insbesondere auch Projekte im Umweltschutz gefördert werden sollen. (Kyodo News Service, Tokyo, in English, 24.2.94; nach SWB, 26.2.94)

China wünscht sich außerdem die Unterstützung Japans für einen schnellen Beitritt zum GATT sowie ein stärkeres Engagement japanischer Unternehmen durch Direktinvestitionen. -schü-

\*(23)

### Anstieg der Auslandsverschuldung

Chinas Auslandsschulden stiegen bis Ende 1993 auf rd. 80 Mrd.US\$. Gegenüber 1992 erhöhte sich damit die Verschuldung um 10,7 Mrd.US\$. Wie die Zeitung *International Business* (herausgegeben von MOFTEC = Ministerium für Außenhandel und Wirtschaftskooperation) berichtet, stieg damit die Schuldendienstquote auf 16%.

Als Grund für den Anstieg der Auslandsverschuldung wird vor allem der hohe Import der Auslandsunternehmen angeführt, der das Handelsbilanzdefizit von 12,18 Mrd.US\$ verursacht